

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 21. Oktober 2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Dieser wird in Naturalien gewährt. Die Organisation erfolgt durch die Feuerwehr. Die Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 28,00 Euro für die ersten drei Stunden und von 5,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 15,00 Euro je Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit am Standort der Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 11,00 Euro je Stunde.
- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	375,00 Euro/ Monat
Stv. Kommandant	700,00 Euro/Jahr
	Abteilungscommandant
- Abteilung Schramberg	580,00 Euro/Jahr
- Abteilung Sulgen	580,00 Euro/Jahr
- Abteilung Waldmössingen	380,00 Euro/Jahr

- Abteilung Tennenbronn 380,00 Euro/Jahr
- Abteilung Heiligenbronn 260,00 Euro/Jahr

Die stellvertretenden Abteilungskommandanten erhalten eine Aufwandsentschädigung, die 50% der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Abteilungskommandanten entspricht.

Gerätewart:

- Abteilung Schramberg 500,00 Euro/Jahr
- Abteilung Sulgen 500,00 Euro/Jahr
- Abteilung Waldmössingen 440,00 Euro/Jahr
- Abteilung Tennenbronn 440,00 Euro/Jahr
- Abteilung Heiligenbronn 200,00 Euro/Jahr

Leiter der Jugendfeuerwehr (Gesamtwehr) 380,00 Euro/Jahr

Jugendgruppenleiter der Abteilungen 100,00 Euro/Jahr

Leiter der Altersabteilung 200,00 Euro/Jahr

Stellvertretender Leiter Altersabteilung 75,00 Euro/Jahr

Schriftführer der Gesamtwehr 450,00 Euro/Jahr

(3) Bei einer Mehrfachbesetzung der Funktion ist die Entschädigung (Absatz 2) zwischen den Personen eigenständig aufzuteilen.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 15,00 Euro/ Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5, § 2 Absatz 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG). Gewährt werden insbesondere:

- Für Übungen (Auftakt- und Abschlussübungen), Jahreshauptversammlung, gemeinsame Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege 38,00 Euro/Jahr je Feuerwehrangehörigem.
- Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr 21,00 Euro/Jahr je Feuerwehrangehörigem.
- Für die Angehörigen der Alterswehr 18,00 Euro/Jahr je Feuerwehrangehörigem.
- Für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C die vollständige Erstattung der Kosten; bis zu einem Höchstbetrag von 2.200,00 Euro, sofern o der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins festgestellt hat und o der Feuerwehrangehörige sich für mindestens 10 Jahre schriftlich zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichtet.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung für jedes nicht voll geleistete Jahr mit 1/10 zurück zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)) vom 10. Juli 2001, in der Fassung vom 27. Januar 2011 außer Kraft.

Schramberg, 21. Oktober 2021

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.